

Nr.	Datum	Anregungen	Stellungnahme/Vorschlag
I. Behörden und Nachbargemeinden			
1	28.10.2015	Gemeinde Gärtringen keine Anregung	Kenntnisnahme
2	29.10.2015	unitymedia keine Anregung	Kenntnisnahme
3	11.11.2015	Verband Region Stuttgart keine Anregung	Kenntnisnahme
4	12.11.2015	Regierungspräs. Stuttgart 1. Raumordnung keine Anregung, Innenentwicklung wird begrüßt 2. Denkmalpflege Der östliche Teil des Plangebiets liegt im Bereich des Prüffalls "merowingerzeitliche Siedlung/Gräberfeld". Bei Bodeneingriffen ist mit archäologischen Funden zu rechnen. Bitte um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen. Daher sollte im Vorfeld von Bodeneingriffen auf Kosten des Planungsträgers der Humus-/Oberbodenabtrag durchgeführt werden.	Der Hinweis ist bereits im Textteil vorhanden. Der Humus-/Oberbodenabtrag wird vor Verkauf der Baugrundstücke durchgeführt um Planungssicherheit zu erreichen.
5	16.11.2015	Gemeinde Ehninge keine Anregung	Kenntnisnahme
6	19.11.2015	Netze BW Regierungspräs. Freiburg, Geologie 1. Geotechnik Empfehlung zu objektbezogenen Baugrunduntersuchungen 2. Boden keine Anregung 3. Mineralische Rohstoffe keine Anregung	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme
7	19.11.2015		

Gemeinde Aidlingen
Bebauungsplan "Berg/Laidorf, 1. Änderung"

Öffentliche Auslegung vom 29.10. - 30.11.2015
Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Anlage 1
Blatt 2

Blatt: 6 b

21.01.2016

Nr.	Datum		Anregungen		Stellungnahme/Vorschlag
			4. Grundwasser Hinweis auf Wasserschutzgebiet 5. Bergbau keine Anregung 6. Geotopschutz keine Anregung		Der Hinweis ist bereits im Textteil vorhanden Kenntnisnahme Kenntnisnahme
8	23.11.2015	Landratsamt Böblingen	1. Baurecht Hinweis auf Klimaschutz 2. Naturschutz Zustimmung zur Planänderung und zur artenschutzrechtlichen Prüfung 3. Wasserwirtschaft keine Anregung 4. Bodenschutz Hinweise zum Oberboden und Bodenaustrieb 5. Altlasten keine Anregung 6. Grundwasserschutz, oberirdische Gewässer Korrektur zum Hinweis auf die Lage in der WSZ II		Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Der Vorschlag wird übernommen

II. Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Datum	Anregungen	Stellungnahme/Vorschlag
II. Beteiligung der Öffentlichkeit			
1.	30.10.2015	<p>Nach dem vorliegenden Entwurf erscheinen mir die beiden Bezugshöhen für die beiden Teilbereiche mit 486,00 und 486,50 m recht hoch gegriffen. Im Mittel dürfte der tatsächliche Geländeverlauf deutlich unter diesem Wert liegen. Die Bezugshöhen erscheint mir auch vor dem Hintergrund zu hoch gegriffen, dass ja unser Haus und das unserer Nachbarn weit in den Hang hineingegraben werden mussten, um das sogenannte "Einfügen" zu gewährleisten. Nachvollziehbar wäre für mich daher eine Bezugshöhe entsprechend dem Geländeverlauf, also der Mittelwert zwischen dem Höhepunkt (Mittelpunkt) Wendeplatte "Weingärten" und dem Höhepunkt (Mittelpunkt) Wendeplatte "Hennenburg". Damit würde sich meines Erachtens ein geschlossenes Bild der beiden Wohngebiete ergeben, der Übergang wäre fließend. Ansonsten würden die beiden Häuser doch stark herausragen.</p>	<p>Vorbemerkung: Bei der Festlegung der Bezugshöhen in diesem Baugebiet wurde jedes Grundstück einzeln betrachtet. Dabei waren die Erschließungssituation und der Höhenunterschied auf dem Grundstück selbst die Hauptfaktoren. Basis für die Festlegung der Bezugshöhe ist in der Regel die Erschließungsstraße. Bei sehr steilen Grundstücken wurden die Bezugshöhen auch unter Straßenniveau festgelegt, damit die Gebäude talseits nicht so hoch in Erscheinung treten. Dies betraf vor allem die südliche Baureihe des Gebiets am Bergweg und der Straße Weingärten.</p> <p>Der Mittelpunkt der Wendeplatte Hennenburg liegt bei ca. 485,50 m und der Mittelpunkt der Wendeplatte Weingärten bei 482,67 m. Das Mittel hieraus ergibt ca. 484,10 m. Wenn die Bezugshöhe so festgelegt würde befänden sich die Gebäude bis zu 2,3 m unter der Erschließungsstraße Henneburg. Da auch das Gelände nicht steil ist und nur ca. 2 m im Bereich des Baustreifens fällt, wird talseits ein max. 2-geschossiger Baukörper entstehen und sich somit im Baugebiet einfügen. Die Bezugshöhen sollen deshalb nicht geändert werden.</p>
2	25.11.2015		<p>Den beiden ausgewiesenen Bezugshöhen von 486,5 und 486,00 kann ich nicht zustimmen. Begründung:</p>

Gemeinde Aidlingen
Bebauungsplan "Berg/Laidorf, 1. Änderung"

Öffentliche Auslegung vom 29.10. - 30.11.2015
Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Anlage 1
Blatt 4

Nr.	Datum	Anregungen	Stellungnahme/Vorschlag
		<p>1. In der Aufstellung der Änderung der Bebauungsplanung fehlt komplett die Betrachtung der umliegenden Bebauung der betroffenen Straßen Hennenburg und Weingärten.</p> <p>2. Befasst man sich nun mit den umliegenden Gebäuden und deren Integration in den natürlichen Geländeverlauf, so ist festzustellen, dass sowohl die südliche Bebauung der Hennenburg (Hausnummern 2 - 20) als auch die nördliche Bebauung der Hennenburg (Hausnummern 1 - 23) sämtliche Gebäude zum Teil massiv in den Berg eingebaut werden müssen (siehe ausnahmslos alle Höfe/fahrten Gebäude 2 - 20, aber auch die Gebäude 1 - 23).</p> <p>3. Bei einer detaillierten Betrachtung der südlichen Bebauung – es ist die südliche Seite der Hennenburg – ist festzustellen, dass bisher ausnahmslos alle Gebäude derart in den Hang eingegraben werden mussten, dass die Firsthöhen max. 2 Meter über die Straße hinausragen durften. Vergl. auch z. B. direktes Nachbargrundstück Hennenburg 20. Das Gebäude hat eine BZH von 482,65 Metern und eine Firsthöhe von 487,3 Metern bei einem maximalen zugelassenen Dachwinkel von 12°. Der dazugehörige Straßenbezugspunkt der Wendeplatte Hennenburg weist eine Höhe von 485,3 Metern auf.</p> <p>4. Wird das direkt an das Gebäude Hennenburg 20 anschließende, zu erstellende Gebäude nun so gebaut wie bisher vorgeschlagen, ergibt sich eine direkte Höhendifferenz von First- zu Firsthöhe von sage und schreibe 7,7 Metern! (495,0 Metern (BZH 486,5 Metern) + 8,5 Meter max. Firsthöhe) zu 487,3 Metern aus Hennenburg 20.</p> <p>5. Deutlicher wird es noch wenn man auf der Wendeplatte Hennenburg steht. Hier ergibt die Planung eine Gebäudehöhe von 9,7 Metern (Bezugspunkt Straßenhöhe der Wendeplatte bis First) der man nun gegenübersteht. Eine solche Gebäudehöhe ist in der gesamten Straßen – auch Ansatzweise nirgends zu finden.</p> <p>6. Betrachtet man die geplanten Bezugshöhen des Flurstücks 2370 von der östlichen Seite (Wendeplatte Weingärten) ergibt sich das gleiche Bild. Die Bezugshöhdifferenzen zum angrenzenden Grundstück Weingärtner 14 und 16 (Flurstück 2369/1 und 2369/2) zeigt eine Differenz von 5,5 Metern (BZH 480,5) und zum Nachbargrundstück Weingärtner 7 (Flurstück 2328, BZH 483,5) von 2,5 bzw. 3 Metern und das obwohl der natürliche Geländeverlauf wie selbst festgestellt die gleichen Höhen aufweisen.</p>	<p>Das ist so nicht richtig. Der Städteplaner hat sehr wohl die umgebende Bebauung beachtet.</p> <p>Die Grundstücke Hennenburg 1 - 17 und 2 - 20 wurden zu einer Zeit überplant, als die städtebaulichen Vorstellungen noch andere waren. Die Grundstücke Hennenburg 19 - 23 liegen im selben Geltungsbereich des Bebauungsplans und wurden gleich behandelt.</p> <p>Siehe hierzu auch die Ausführung unter II, Ziffer 1 Vorbemerkung.</p> <p>Die neu zu erstellenden Gebäude liegen nicht in einer Baufuge der südlichen Reihe der Hennenburg, so dass ein Vergleich hinkt. Bei einer max. Firsthöhe von 8,5 m und einer Bezugshöhe, die der erschließenden Straße angepasst ist, ergibt sich eine sichtbare Höhe von 9,7 m und mehr. Dies ist im Baugebiet nichts Außergewöhnliches. Durch die Topografie erscheinen die meisten Gebäude talseitens zweigeschossig, was bei den Vorgaben des Bebauungsplans eine Höhe von ca. 12 m ergibt.</p> <p>Die Höhe der Gebäude auf der Gemeinbedarfsfläche war bisher nicht festgelegt, so dass sich die max. Höhe aufgrund der Abstandsvorschriften der LBO ergäben hätte. Die Abstandsvorschrift bezüglich der Garagen und Carports ist gleich, wie im bisherigen B-Plan.</p> <p>Die Firstrichtung ist im Lageplan nicht eingetragen. Der Lageplan wird entsprechend ergänzt.</p>

Nr.	Datum	Anregungen	Stellungnahme/Vorschlag
		<p>7. Auch aus Blickrichtung Weingärten ergibt sich damit eine sichtbare Gebäudehöhe von 11,83 Metern. Referenzpunkt Mitte der Wendeplatte Weingärten (Firsthöhe geplantes Gebäude Hennenburg 24 von 494,5 Metern und Wendeplatte 482,67 Meter). Hier ist ebenfalls festzustellen, dass sämtliche Nachbargebäude massiv in den Berg eingebaut werden müssen. (Vergl. auch eigene Verwaltungsumterlagen BZH des Bebauungsplans Berg/Laidorf).</p> <p>8. Durch die derzeit extrem hohen geplanten Gebäude wird meine sich an der Gebäudefassade befindliche, für den Heizungsbedarf installierte, Photovoltaikanlage von Anfang November bis Ende Februar verschattet werden. Beim Bau konnte niemand von solch hohen geplanten Gebäuden ausgehen, die Kermfunktion der PV-Anlage wird hierdurch signifikant eingeschränkt.</p> <p>9. Die geplanten Ausnahmen vom vorgeschriebenen Grundstückabstands von 2,5 Metern an angrenzende Straßenflächen für Garagen/Carports kann ich ebenfalls unter dem Gleichtitelungsgrundsatz nicht zustimmen, da dies ebenfalls ein Novum sowohl in der gesamten Hennenburg als auch in der direkten Nachbarschaft der Weingärten darstellt und auch von der Verwaltung nirgends genehmigt wurde (z.B. zuletzt Weingarten 1).</p> <p>10. Beim Erwerb unseres Grundstückes hat mir der damalige Stadthämmerer Herr Beutler die im Vergleich zu anderen Grundstücken im Baugebiet höheren Grundstückskosten damit erklärt, dass es sich bei unserem Grundstück um ein Grundstück handelt, das eine unverbaubare Aussichtslage. Aufgrund des geplanten Kindergarten habe und deshalb auch etwas mehr als andere Grundstücke koste.</p> <p>11. Es fehlt die Gebäudeausrichtung für beide Grundstückshälften.</p> <p>Ein Einfügen in die umgebende, bestehende Bebauung der Hennenburg und ebenso in die umgebende, bereits bestehende, Bebauung des Baugebiets Berg/Laidorf – hier Weingarten – ist mit dem derzeitigen Planungsstand nicht erkennbar und muss entsprechend noch berücksichtigt werden. Ich möchte Ihnen deshalb die folgenden Verbesserungsvorschläge unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Als Alternative zum bisherigen Vorschlag schreibe ich hier für die zukünftige Bebauung die flächennäßig bestimmende Höhen des Flursticks 2370 <ol style="list-style-type: none"> a. von 484,1 Meter für den östlichen Teil bzw. b. von 484,4 Meter für den westlichen Teil als Bezugspunkte (BZH) neu festzulegen. <p>Diese Höhen- und Flächenangaben entstammen denen des veröffentlichten vorgeschlagenen Bebauungsplans.</p> <p>Bei der Festsetzung der BZH, wie vorgeschlagen, würden die Gebäude zum Teil über 2 m unter dem Straßenniveau liegen. Siehe auch II, Ziffer 1. Dies ist städtebaulich nicht nachvollziehbar.</p>	

Nr.	Datum	Anregungen	Stellungnahme/Vorschlag
		<p>2. Mit der Reduzierung auf die vorgeschlagenen Bezugshöhen des Flurstück 2370 können folgende Vorteile erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Gebäude fugen sich in das bereits bestehende Bebauungsbild sowohl in die Hennenburg als auch in das Bebauungsbild des Baugebiets Berg/Laidorf und Weingärtner einwandlerfrei ein. b. Eine wirtschaftliche Bebauung des Flurstücks ist damit weiterhin ohne Einschränkung ebenfalls möglich. c. Der Bauliche Charakter der Umgebung wird durch die angepasste Gebäudehöhe erhalten. d. Durch die Reduzierung der Bezugshöhen wird gewährleistet, dass meine heizungsunterstützenden Photovoltaikanlage auch über die Wintermonate funktionsfähig bleibt <p>Ich bitte sie meine Argumente wohlwollend zu prüfen.</p> <p>Den Vorschlag zur Reduzierung der Bezugshöhen der vorgestellten Bebauungsplanung zu ändern, damit auch im Sinne eines einheitlichen Erscheinungsbilds innerhalb des Baugebiets der Gemeinde für alle Beteiligten ein positives Gesamtbild entsteht.</p>	
3 + 4	27.11.2015	<p>Heute möchte ich Ihnen meine Stellungnahmen zu den ausgelegten B-Plan Änderungen einreichen.</p> <p>Vielen Dank für Ihre Unterstützung im Vorfeld. Es freut mich auch, dass die Gemeinde jetzt alle Unterlagen in digitaler Form im Internet zugreifbar gemacht hat.</p> <p>Ich habe meine umfangreiche Bewertung mit Hinweise in fünf Stellungnahmen aufgeteilt, damit es übersichtlicher bleibt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stellungnahme: Gemeinbedarfsfläche Kindergarten 2. Stellungnahme: Alternative B-Plan Änderung für Flurstücke 2370 und 154 (mit Anlage) 3. Stellungnahme: Einpassung Hennenburg (mit Anlage) 4. Stellungnahme: Einpassung Weingärtner (mit Anlage) 5. Stellungnahme: Weitere Hinweise <p>Damit die zukünftige Nutzung und Bebauung dieser Grundstücke sich gut in die Umgebung einpasst, habe ich mir die Mühe gemacht, die wesentlichen Aspekte in den Plänen oder in Fotomontagen zu veranschaulichen und füge diese jeweils als Anlage bei.</p> <p>Die Fotos dazu habe ich entweder selber gemacht oder</p>	

Nr.	Datum	Anregungen	Stellungnahme/Vorschlag
		<p>Zeichnungen und ein Foto aus den öffentlich zugänglichen Unterlagen entnommen und weiterbearbeitet. Sie dürfen gerne meine Fotos und Zusammenstellungen im Zusammenhang mit diesen Stellungnahmen an andere Personen weiterleiten oder veröffentlichen.</p> <p>Die Stellungnahmen habe ich am Freitag, 27. November 2015, in gedruckter Form (Anhänge als Kompaktversion) am Bürgermeisteramt abgegeben. Zusätzlich schicke ich Ihnen gleich jede Stellungnahme mit dem passenden Anhang als Email zu. Die Anhänge sind da jeweils als ganzseitige PDF Datei und auch als PDF Kompaktversion (mit 2 Folien pro Seite) verfügbar und sind je nach Verwendung nutzbar.</p> <p>Meine „1. Stellungnahme Gemeinbedarfsfläche Kindergarten“ stellt die Notwendigkeit einer Änderung insgesamt in Frage und benennt Punkte, die in der Öffentlichkeit nicht oder unzureichend dargestellt wurden. Aber ehrlich gesagt, kann ich mir vom aktuellen Gemeinderat nicht vorstellen, dass dort mehrheitlich die Weitsicht vorhanden ist, die nötig wäre, um diese Grundsatzentscheidung in meinem Sinne zu korrigieren.</p> <p>Weiterhin kann ich allen Ratsmitgliedern nur raten, sich vor Ort die Verhältnisse selber anzuschauen.</p> <p>Weiterhin steht mein Angebot, dass ich nach einer Einrichtung einer öffentlich zugänglichen Grünfläche auf dem Flurstück 2370 eine Eichenholzbank (aus dem Aidlinger Wald) für eine Sitzbank spenden werde. Gegenfalls würde ich mich auch darum kümmern, einen Schlüsselautomaten mit Internetanbindung und Web-App zu organisieren, wenn z.B. ein Schach- oder Boulespielfeld eingerichtet wird und eine abschließbare Materialkiste nötig wird.</p>	

Gemeinde Aidlingen
Bebauungsplan "Berg/Laidorf, 1. Änderung"

Öffentliche Auslegung vom 29.10. - 30.11.2015
Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Anlage 1
Blatt 8

Blatt: 6 h

21.01.2016

Nr.	Datum	Anregungen	Stellungnahme: Gemeinbedarfsfläche Kindergarten	Stellungnahme/Vorschlag
		<p>In dieser Stellungnahme wird darstellt, dass der vorliegende Entwurf des Bebauungsplans (1. Änderung) die Umwandlung der bisherigen Gemeinbedarfsfläche „Kindergarten“ (Flurstück 2370) in eine Fläche zur Wohnbebauung zum Ziel hat. Erst diese beabsichtigte Umwandlung macht die Änderung des Bebauungsplans zwingend nötig.</p> <ul style="list-style-type: none"> * Der Verlust dieser Gemeinbedarfsfläche und warum diese bisher an dieser Stelle eingeplant war, wurde im Zuge der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nicht thematisiert. * Es muss wurde nicht dargestellt, dass Buchungstechnisch und auch real jedem Verkauf eines Gemeindebauplatzes auch ein gleichwertiger Verlust aus dem Vermögen der Gemeinde entgegensteht. Wegen der aktuellen Nutzungsphase macht es daher nicht einmal aus Liquiditätsüberlegungen Sinn, ein solch strategisches Grundstück jetzt zu veräußern. Dieser Nachhaltigkeitsgedanke scheint in Aidlingen nicht angekommen zu sein. <p>Rückblickend muss man den ursprünglichen Autoren des Bebauungsplans Berg Laidorf hohen Tribut zollen für ihren Weitblick bei der Planung dieser Gemeinbedarfsfläche „Kindergarten“.</p> <ul style="list-style-type: none"> * Das ebene Gelände neben den anschließenden Grünflächen mit Baumbestand ist für den Zweck „Kindergarten“ optimal geeignet. * Die benötigte Lage (zwischen zwei Sackgassenenden) erscheint auch als optimal. * Der Standort wurde strategisch gut positioniert am Übergang vom Altbau- zum Neubaugebiet. * In der Hohenlohe ist der Standort sehr gut räumlich für die Hälfte der Bevölkerung von Aidlingen erreichbar. Über den direkten Treppenabschluss kann dieser Standort auch schnell von unterhalb oder oberhalb erreicht werden. * Für ein zukunftsweisendes Konzept mit einer dezentralen Kinderbetreuung in kleinen Gruppen ist der Standort ideal vorbereitet worden. * Auch die vom Flächennutzungsplan bereits angedachten Erweiterungen des Wohngebietes Berg Laidorf nach Norden und Osten sprechen für diesen Standort und dafür freuen sich im Begebiß Vorbereitungen zur Verbreiterung der Straßen Zimbung und dem Verbindungsweg nach Aidlingen. (Auch wenn in den nächsten Jahren dort nichts geplant ist, spricht dies für den planmäßigen Weitblick auf künftige Jahrzehnte und Jahrhunderte.) <p>Auch wenn momentan dieser Gemeindebedarf „Kindergarten“ von der Gemeindeverwaltung und dem Gemeinderat nicht gesehen wird, sind die Gemeinden verpflichtet, solche strategischen Flächen vorzuhalten. Diese können zwischenzüglich auch anderweitig genutzt werden. Und eventuell ergeben sich auch andere zukünftige Bedürfnisse, die bei vielen heutigen Menschen noch nicht auf dem Radar sind. In wenigen Jahrzehnten sind vielleicht gemeinschaftlich genutzte Flächen gesucht:</p> <ul style="list-style-type: none"> * Sozial-Carport für autonom fahrenden Mobile, die sich wohnnah dort automatisch anlegen. * Virtuelle (Büro-)Arbeit / Bildung, die wohnnah für stundenweise Nutzung von high-tech Ausstattung spontan angemietet werden können. * besondere Service-Punkte, Paketstationen, Lebensmittelanlieferung, 3D-Druck-Service, etc. * Hub-/Schräuhafenfläche für Luftfertigung bei Notfällen (wie bereits hier geschehnen) 	<p>Sowohl der Gemeinderat als auch der Ortschaftsrat hat sich lange vor der Bebauungsplanänderung mit diesem Thema befasst. Und zwar im Zuge von der Schaffung neuer Kindergarten- und Kinderrippenplätzen. Es wurden zwei Architekten mit der Planung und der Standortsuche hierfür beauftragt. Der Gemeinderat hat sich dann für den Standort Schönblickweg in Aidlingen entschieden. Ursprünglich sollte dann der Verkauf des Flurstücke 2370 zur Finanzierung des Neubaus beitragen. Dies war dann nicht notwendig, da für den Bau neuer Kindertagesstätten das Land zinsgünstige Darlehen und Zuschüsse zur Verfügung stellte.</p> <p>Trotzdem sollte das Grundstück der Wohnbebauung zugeführt werden, damit sich Bauwillige ihren Traum vom Eigenheim erfüllen können. Zum jetzigen Zeitpunkt wird keine weitere Kindertagesstätte benötigt, auf alle Fälle nicht an diesem Standort, da dieser auch bei der letzten Standortsuche nicht favorisiert wurde. Wenn zu einem späteren Zeitpunkt eine Fläche für den Gemeindebedarf benötigt wird, muss diese Fläche an der dann richtigen Stelle ausgewiesen werden.</p>	

Gemeinde Aidlingen
Bebauungsplan "Berg/Laidorf, 1. Änderung"

Öffentliche Auslegung vom 29.10. - 30.11.2015
Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Anlage 1
Blatt 9

Blatt: 6 i

21.01.2016

Nr.	Datum	Anregungen	Stellungnahme/Vorschlag
		<p>Stellungnahme: Alternative B-Plan Änderung für Flurstück 2370 und 154</p> <p>In dieser Stellungnahme wird vorgeschlagen, die Änderung des Bebauungsplanes Berg Laidorf so anzupassen, dass das Änderungsgebot die beiden Flurstücke 2370 (Kindergarten) und 154 (öffentliche Grünfläche) umfasst.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die bestehende öffentliche Grünfläche wird zu ca. 375 m² mit einem Teilflächen tausch direkt an die Wendeplatte Hennenburg und an die Straße Hennenburg verlegt. Dafür wird die gleichgroße Fläche vom Flst. 154 dem Baugrundstück Hennenburg 22 zugestrichen. Letzglichen an der Südgrenze verteilt ein ca. 5 Meter breiter Grundstückstreifen als Grünfläche für das Grundstück Hennenburg 22. Die neue öffentliche Grünfläche (ca. 375 m²) ist sehr zugeschnitten, dass das eine statische (ca. 5 Meter breite) Zuwegung zum Flst. 153 (heute private Grünfläche) immer noch möglich bleibt. Langfristig kann die Gemeinde dieses Flst. 153 eventuell kaufen und so für sich zugänglich halten. Außerdem sollte diese neue öffentliche Grünfläche auf dem Flst. 2370 der Bevölkerung zugänglich gemacht werden. (In der Anlage sind denkbare Nutzungen aufgeführt.) Für die beiden Wohnbaugrundstücke werden die Baugrenzen und Bezugshöhen so optimiert, dass eine Einbeziehung in die Umgebung gelingt und die Garage/Carport Positionen werden so eingeplant, dass schwere eine Grenzbebauung zu den Nachbargrundstücken zulässig ist. <ul style="list-style-type: none"> Für das Grundstück Hennenburg 22 ist die Zuwegung (ca. 5 m breit) von der Wendeplatte Hennenburg aus über den Gehweg. Ebenso ist auch heute schon die Zuwegung zum Grundstück Hennenburg 20 realisiert. Eine Bebauung könnte östlich der Treppe und analog zum Bestand Hennenburg 20 mit ähnlichen Firstrichtung erfolgen. Für das Grundstück Hennenburg 24 sollte die Zuwegung vorrangig von der Wendeplatte Wiegarten aus möglich sein. Eventuell sollte das Grundstück dann auch die Bezeichnung „Wiegarten 14c“ erhalten. Dachform und Ausrichtung kann definiert oder festgestellt werden. Die zuletzt bevorzugte Bebauungsvariante für Hanggrundstücke (Flurdaithäuser / Garagen auf Dachgeschosshöhe) ist auch hier eine überzeugende Alternative und diese Bauweise (Garagen auf Dachgeschosshöhe) ist ja auch in der gesamten Nachbarschaft (südliche Seite der Hennenburg) überall so realisiert worden. 	<p>Das Flst.Nr. 154 ist als private Grünfläche ausgewiesen und sollte bisher nicht öffentlich genutzt werden.</p> <p>Bei der Planung wurden viele Alternativen untersucht. Die hier vorgeschlagene Alternative nicht. Allerdings wurde untersucht, ob die Flst. 154 und 153 in den B-Plan eingebunden werden können. Dabei wurden auch verschiedene Erschließungsvarianten untersucht, sowohl von der Wendeplatte Weingärten, als auch von der Wendeplatte Hennenburg aus.</p> <p>Dem Ortschaftsrat wurde in einer seiner Sitzungen von der Öffentlichkeit ein Vorschlag unterbreitet, das Flst.Nr. 2370 als öffentliche Grünfläche zu nutzen. Der Ortschaftsrat wollte diesen Vorschlag nicht diskutieren, da das Grundstück der Wohnbebauung zugeführt werden sollte.</p> <p>Wie schon oben dargelegt, wurde die jetzt vorgelegte Alternative nicht untersucht und beraten. Ziel dieser Alternative ist eindeutig, die geplanten Gebäude so weit wie möglich in das vorhandene Gelände einzubinden, damit die absolute Firsthöhe niedrig bleibt. Dabei wurde auf die neu zu erstellenden Gebäude wenig Rücksicht genommen.</p> <p>Dass das Flurstück 154 keine Zufahrt hat ist dem Gremium bekannt und wurde nach Rücksprache mit dem Ortsbauamt bewusst so beschlossen, da das Grundstück auch ohne Zufahrt bewirtschaftet werden kann. Das Flst. 153 hat im jetzigen B-Plan nicht einmal einen Zugang über das Gebiet Berg/Laidorf. Dieser soll nun über das Flst. 153 gesichert werden. Außerdem läuft zur Zeit noch ein Antrag auf Erwerb einer von Flst. 2370 um eine Zufahrt zu erhalten. Über diesen Antrag ist noch nicht entschieden. Diese Entscheidung hat jedoch keinen direkten Einfluss auf den B-Plan.</p>

Nr.	Datum	Anregungen	Stellungnahme/Vorschlag
		<p>Die wesentlichen Vorteile dieser alternativen B-Plan Änderung gegenüber bisherigen Vorschlägen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gemeinde kann weiterhin die gleichgroßen Flächen als attraktive Bauplätze erzielen. 2. Die beiden Bauplätze können sich jeweils harmonisch in die bestehende Umgebung einpassen und bieten sehr attraktive Wohnlagen mit jeweils mehrstöckig benachbarten Grünflächen. 3. Die Gemeinde gewinnt eine kleine (ca. 375m²) nutzbare öffentliche Grünfläche mit hohem sozialem Wert. Diese Grünfläche ist erheblich leichter zu pflegen und zu nutzen. 4. Die Test im B-Plan verankerte Grünfläche kann endlich für die Bevölkerung nutzbar gemacht werden. Und nur innerhalb eines B-Plans kann eine Grünfläche problemlos ohne irgendwelche sonstigen Ausgleichsmaßnahmen verschoben werden. 5. Im Baugebiet sind gegenüber der ursprünglichen Planung schon einige kleinere Grünflächen aufgelöst worden, für die jetzt hier ein Körner Ersatz geschaffen werden kann. <p>Unterschiede zum bisherigen Änderungsentwurf (Stand Oktober 2015):</p> <p>Der bisherige Änderungsentwurf hat folgende Nachteile:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Flurstück 134 (öffentliche Grünfläche) <ul style="list-style-type: none"> • Das Flst 154 (öffentl. Grünfläche) hat keine befahrbare Zufahrt, welche die fortlaufenden Piergemaßnahmen erheblich erschwert. Genau dieser Einwand hat das ehrenableige Gemeinderatsmitglied Rolf Fackelmeyer bereits vor Jahren aufgezeigt: Daraufhin wurden ja erst alternative Überlegungen für die Einbeziehung der Flst 154 und 153 angestellt. Diese wurden zuletzt aus Kostengründen für die lange aufwendige Erschließungsstraße von der Wendeplatte Weingarten verworfen. Allerdings wurde der in dieser Stellungnahme vorgeschlagene Grundstücksabschnitt mit einer Zufahrt von der Wendeplatte Hennenburg aus so nie untersucht. • Der bisherige Änderungsentwurf erbaute auch keine Zufahrt über das Flurstück 2370 entlang der Treppe, weil hier für Garagen oder Carport eine Grenzbepflanzung direkt am Fußweg zur Treppe erlaubt werden soll. • Vor mehr als 10 Jahren wurde von der Gemeinde bereits 2001 das westliche Hanggrundstück (Flst 154) als Grünfläche erworben. Bisher ist diese Grünfläche für die Bevölkerung kaum nutzbar und dieses würde durch die bisher vorgeschlagene Bebauung des Flst 2370 komplett von einer öffentlichen Nutzung abgeschnitten. Somit erscheint im Nachhinein der Erwerb dieser „alten Fläche“ durch die Gemeinde als verschwendende Geldausgabe und widerspricht einer nachhaltigen Haushaltsführung. 2. Flurstück 153 (private Grünfläche) <ul style="list-style-type: none"> • Für das Flurstück 153 gilt es so ebenfalls keine öffentliche Zuverfügung. Ein dominikares Wegrecht entlang des Grundsstückes Hennenburg 24 würde eine erhebliche Einschränkung in der Nutzung für dessen späteren Eigentümer bedeuten. Hier sollte sich die Gemeinde eine eigene Zuwegungsmöglichkeit vorhalten, damit sie langfristig diese Fläche (Flurstück 153) kaufen und für zukünftige Zwecke verwenden kann. 	<p>Zu den Bezugshöhen siehe Ausführungen unter II Ziffer 1.</p> <p>So liegen zum Beispiel auch die BZH der beiden nördlich gelegenen Grundstück um 5 bzw. 4,5 m höher und werden von derselben Straße erschlossen. Dies ist einfach den Geländeverhältnissen geschuldet.</p>

Nr.	Datum	Anregungen	Stellungnahme/Vorschlag
		<p>3. Grenzbebauung für Garage/Carport</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Entwurf erlaubt eine Grenzbebauung direkt entlang von öffentlichen Wegen, obwohl im ursprünglichen B-Plan solche Regelungen ringförmig vorgesehen waren. • Die Möglichkeit würde besonders störend auftreten, wenn die Garagenwand auf der Grenze die maximal erlaubte mittlere Höhe von 3 Metern voll ausschöpfen würden. So würde auf dem Grundstück Hennenburg 22 ein sehr markanter Garagenkörper mit bis zu 27 m² frontaler Ansichtsfläche ins Auge stechen. • Zudem ist im Entwurf nicht klar gestellt, dass die Zufahrt zur Garage/Carport nur über das Grundstück selber erfolgen darf und nicht direkt vom Gemeweg aus. <p>4. Bauzugshöhen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die im bestehenden Entwurf dargestellten Bauzugshöhen (BZH) sind für beide Beispiele Hennenburg 22 und 24 jeweils viel zu hoch gewählt. In weiteren Stellungnahmen ist ausführlich dargelegt, dass die BZH Angaben sehr von den bestehenden Nachbargebäuden abweichen, obwohl diese jeweils über die gleiche Wendepiste (Hennenburg bzw. Weingärten) einander grenzen. • BZH Hennenburg 22 wäre um 3,9 Meter höher als beim Nachbarhaus Hennenburg 20 ↳ Siehe Stellungnahme: Einpassung Hennenburg • BZH Hennenburg 24 wäre um 5,5 Meter höher als beim Nachbar Weingärtner 14 ↳ Auch hier wäre die Firsthöhe um 5,5 Meter höher als beim Nachbarhaus Weingärtner 14 ↳ Siehe Stellungnahme: Einpassung Weingärtner 	

Nr.	Datum	Anregungen	Stellungnahme: Einpassung Hennenburg	Stellungnahme/Vorschlag
			<p>In dieser Stellungnahme wird dargestellt, warum der bisherige Entwurf für die Änderung des Bebauungsplanes Berg Laidorf eine unzureichende Einpassung in die Umgebung ist.</p> <p>Speziell ist hier dargestellt wie unpassend der Entwurf aus Sicht der Straße Hennenburg ist.</p> <p>Die gesamte Straße Hennenburg ist auf der Südseite geprägt dadurch, dass sie trotz Wohnbebauung fast durchgehend einen weiten Blick ins Dauffinger Tal bietet.</p> <p>Der Übergang ins Neubaugebiet hinter der Wendestelle Hennenburg ist bisher auch harmonisch, weil sich das bisher geplante Kindergartengrundstück (Flurstück 2370) als Grünfläche anschließt.</p> <p>Der bisherige Entwurf für das Grundstück Hennenbung 22 würde jedoch diese Harmonie abrupt beenden, weil das Wohngebäude mit einer Garage davor von der Wandeplatte aus mit fast 10 Metern Grabfläche ins Auge stechen würde. Das direkt nebenliegende Haus Hennenburg 20 hat dagegen eine Firsthöhe, die um 7,7 Meter niedriger ist.</p> <p>Gravierender kann man eine falsche Einpassung wohl nicht gestalten.</p> <p>Obwohl beide Grundstücke (Hennenburg 22 und 20) an dieselbe Wendeplatte Hennenburg angrenzen und der Straßenniveaunterschied vor den beiden Häusern nur 1 Meter beträgt, würden sich die Bezugsstufen (BZf) um 3,9 Meter unterscheiden.</p> <p>Der bisherige Entwurf erlaubt auch eine Grenzbebauung für Garage/Carport direkt entlang von öffentlichen Wegen, obwohl im ursprünglichen B-Plan solche Regelungen nirgendwo vorgesehen waren. Dadurch wird die fehlende Einpassung an dieser Stelle noch verstärkt.</p> <p>In den begleiteten Plänen und Fotomontagen wird diese fehlende Einpassung dargestellt.</p> <p>Es wird die auch eine denkbare alternative Bebauung präsentiert, die auf der anderen Stellungnahme „Alternative B-Plan Änderung für Flurstücke 2370 und 154“ beruht. Dazu ist als beste Alternative eine Wohnbebauung zusammen mit einer möglichen Nutzung der öffentlichen Grünanlage dargestellt. In der so angepassten Alternative wäre der Firsthöhenunterschied zwar immer noch bei ca. 4 Metern, weil im Bestand (Hennenburg 20) nur eine sehr geringe Dachneigung zulässig war. Aber bei dieser verbesserten Variante würde sich die Bebauung Hennenburg 22 in die Bauline der Straße Hennenburg einpassen und wegen der vorgegebenen öffentlichen Grünfläche weiterhin auch einen harmonischen Übergang ins Neubaugebiet zeigen.</p>	Siehe hierzu Stellungnahmen unter II Ziffer 1, 2, 3 und 4

Nr.	Datum	Anregungen	Stellungnahme: Einpassung Weingärten	Stellungnahme zu Stellungnahmen undetr II Ziffer 1, 2, 3 und 4
			<p>In dieser Stellungnahme wird dargestellt, warum der bisherige Entwurf für die Änderung des Bebauungsplanes Berg Laidorf eine unzulässige Einpassung in die Umgebung bietet. Speziell ist hier dargestellt wie unpassend der Entwurf aus Sicht der Wendeplatte Weingärten ist.</p> <p>Die geplante Wohnbebauung auf dem östlichen Teil vom Flurstück 2370 (Hennenburg 24) sollte gleichzeitig die Bauung um die Wendeplatte Weingärten nach Westen hin abrunden. Aber der bisherige Entwurf für das Grundstück Hennenburg 24, fügt sich jedoch nicht harmonisch in die Bauung um die Wendeplatte Weingärten ein.</p> <p>Obwohl beide Grundstücke (Hennenburg 24 und Weingärten 14) an dieselbe Wendeplatte Weingärten angrenzen und eine gemeinsame Grundstücksgrenze haben, würden sich die Bezugsscheiben (BZH) und die Firsthöhen (FH) um je 5,5 Meter unterscheiden.</p> <p>Bei der bisher geplanten BZH von 486,0 m und der entsprechend maximalen Firsthöhe von 494,5 m für das Wohngebäude Hennenburg 24, würde dessen Firstspitze fast 12 Meter über die Wendepalte Weingärten emporragen, die hier etwa auf einer Höhe von 482,6 m liegt.</p> <p>Der bisherige Entwurf erlaubt auch eine Grenzbebauung für Garage/Carport direkt entlang von öffentlichen Wegen, obwohl im ursprünglichen B-Plan solche Regelungen nirgendwo vorgesehen waren. An der bisher geplanten Stelle entlang der Gehwegverbindung zur Hennenburg erscheint eine solche Grenzbebauung nur als vertretbar, wenn die mittlere Höhe der Garage/Carport Anlage auf maximal ca. 1 Meter über dem Gehwegniveau begrenzt bleibt. Dies erscheint machbar, wenn die Zufahrt fast ebenerdig zur Weingärten gebaut wird und somit wäre allerdings das Zufahrtsniveau ca. 3,4 Meter unterhalb der bisher geplanten BZH von 486,0 m.</p> <p>In den beigefügten Plänen und Fotomontagen wird diese fahrende Einpassung dargestellt.</p> <p>Es wird da auch eine denkbare alternative Bebauung mit einer BZH¹ von 484,0 m (entsprechend FH=492,5 m) vorgeschlagen. Dazu ist auch eine bessere Positionierung für eine Garage/Carport Anlage an der Grundstücksgrenze zum Nachbarn Weingärten 14 dargestellt. Für das Grundstück erscheint auch ein Haustzugang von der Wendepalte Weingärten sehr geeignet zu sein, so dass das Grundstück dann auch die Bezeichnung "Weingärten 14" erhalten sollte.</p> <p>Mit der angepassten Alternative wäre der Firsthöhenunterschied um 2 Meter reduziert und liegt dann immer noch bei ca. 3,5 Metern gegenüber dem angrenzenden Bestand (Weingarten 14, FH=489 m), was bei der Hanglage aber eine harmonischere Einpassung zur Bauung am Weingarten ist.</p>	Siehe hierzu Stellungnahmen undetr II Ziffer 1, 2, 3 und 4

Nr.	Datum	Anregungen	Stellungnahme/Vorschlag
		<p>In dieser Stellungnahme werden wir nur weitere Hinweise zur Prüfung gegeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> Weingärten In den Plänen ist die Bezeichnung „Weingärten“ zu finden. Ist die offizielle Straßenbezeichnung wirklich „Weingärten“ und nicht „In den Weingärten“? Schreibfehler In der Zeichnung „Schnitt.pdf“ steht Straßenentwicklung als Straße�entwicklung. Firstrichtung Im Textteil steht: „Die im Lageplan eingezeichnete Firstrichtung gilt für die Hauptgeschäftsstraße.“ Allerdings ist im Bebauungsplankonzept keine Firstrichtung für das Flurstück 2370 im Änderungsbereich eingetragen.<ul style="list-style-type: none"> • Heißt das, dass die Firstrichtung frei wählbar ist? • Oder wurde hier die Angabe einer Firstrichtung im Bebauungsplanentwurf vergessen? Solarangetriebene Einflüsse Einigen Bauplatzwerben im Seugebiet Berg Laidorf wurde bei Grundstückskauf von der Gemeindeverwaltung zugestichert, dass auf dem Flurstück 2370 neben einem eingeschossigen Kindergartengebäude nur mittelhohe Bäume und Sträucher angepflanzt werden sollen. Diese Aussagen waren damals bei einem Kauf von einem Käufer mit ausschlaggebend für den Erwerb eines Gemeindebauplatzes in der Nachbarschaft des Flurstück 2370. Ebenso hat dies einige Käufer veranlasst, erhebliche Investitionen in Solarstromanlagen zu tätigen, die jetzt in ca. 3 Meter Höhe über dem Straßenniveau der Straße Hammelburg installiert sind.<ul style="list-style-type: none"> • Wenn die geplante Änderung der Nutzung der Gemeindebedarfsfläche „Kindergarten“ hin zu einer Wohnbebauung dann auf Grund der dann zulässigen maximalen Firstrichtung zur teilweisen Verschattung der Solarstromanlagen führen sollte, muss die Gemeinde mit Schadensersatzpflichten durch betroffene Anwohner rechnen. 	<p>Weingärten ist die richtige Bezeichnung.</p> <p>Der Schreibfehler wird verbessert.</p> <p>Firstrichtung wird ergänzt.</p> <p>Eine Zusicherung bzgl. Höhen von Bäumen und Gebäuden konnte die Verwaltung nicht machen, da hierzu keine Regelung im B-Plan gegeben ist.</p>

Gemeinde Aidlingen
Bebauungsplan "Berg/Laidorf, 1. Änderung"

Öffentliche Auslegung vom 29.10. - 30.11.2015
Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Anlage 1
Blatt 15

Blatt: 6 o

21.01.2016

Nr.	Datum	Anregungen	Stellungnahme/Vorschlag
5	30.11.2015	<p>Ich möchte hiermit eine Stellungnahme zum „Bebauungsplanverfahren - Berg/Laidorf, 1. Änderung“ abgeben.</p> <p>Die Bezugshöhe von 486,00m des Grundstücks zur Wendedeplatte Weingärtner ist, verglichen mit den Bezugshöhen der umliegenden Grundstücke viel zu hoch.</p> <p>Hier sollten die gleichen Richtlinien zur Ermittlung der Bezugshöhe herangezogen werden, wie bislang auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weingärtner 1 und 3 haben eine Bezugshöhe von 486,00 m und liegen DEUTLICH höher. Die Wendedeplatte hat eine Höhe von ca. 482 m bis 483 m. Die Straße an Weingärtner 1 und 3 ca. 486m. Das sind 4 m Unterschied bei gleicher Bezugshöhe. - Weingärtner 5 hat eine Bezugshöhe von 485,50m und liegt auch schon deutlich höher als das Grundstück an der Wendedeplatte. - Weingärtner 7 liegt ungefähr auf gleicher Höhe wie das geplante und hat eine Bezugshöhe von 483,50m. <p>Ich möchte Sie deshalb bitten, die Bezugshöhen nochmals in Augenschein zu nehmen und zu korrigieren, so dass sich die geplanten Häuser harmonisch in die Umgebung einfügen.</p>	<p>Man kann das östliche Grundstück des Flurstück 2370 nicht separat, sondern muss es als Ganzes betrachten. Die Bezugshöhen wurden so festgesetzt, da die Erschließung über oder auch über die Hennenburg erfolgt und diese Straße eine Höhe von über 486 m aufweist. Das Grundstück Weingärtner 7 wird von der südlich Stichstraße "Weingärtner" erschlossen, die deutlich niedriger liegt.</p>